

1623

Gemeinsames Prüfungsamt?
ja - nein
Falls ja: P - K - V
Unterschrift: _____

13. APR. 1950

Termine:
~~28. 4. 59, 10. 59~~

Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

1) Lx Fritz M. Warburg Berechtigte
2) Freie und Hansastadt Hamburg - Konsularbehörde - Amt für Wiedergutmachung
44g 1408 79-13- B. 31
Bevollmächtigte: gr. A) Brindemann, Huf & Co., Hamburg A, Westmonstr. 45 Vollmacht Bl.

gegen

W. Reich - Chefmannschaften - W 38-1144-30413 - Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte: _____ Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung: Reichsschatzkammerdingen

Wertfestsetzung Bl.

EWIS

70 / 19 59

Weggelegt: 19 60

- Aufzubewahren: - bis 1991

- dauernd - 5.

2 **WiK** **83** / 195 **5**

137 - 12 -

1. Ba 1. F

Termine

~~01.11.55. 11/4~~
~~12.11.55. 10~~
28.4.59. 10

Landgericht Hamburg **2**
Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

1) *J. Fritz M.* **Warburg** *Stachhorn*
Berechtigte

Bevollmächtigte: *Brinckmann, Wirtz & Co, Hamb. 1, Ferdinandstr. 75* Vollmacht **Bl. 34**
2) Friebe und Maurerstr. 114, 501. Belörde

Jt. Reich
- W 38- 34 414 -
Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte: Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung: *Reichsschatzanweisungen*

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt 19
- Auf ubewahren: - bis 19
- dauernd -

2 **WiK 83/195** **5**
2/2. 137. 12-

Z. 137

- 12 -

MANN, WIRTZ & CO.

SCHRIFT: BRINCKBANK

PLATZ 32 10 05

PLATZ 32 64 21/22

TELEFON: 021 1225

DEV.-ABT. 021 1650

EFF.-ABT. 021 1411

ZENTRALBANK DER FREIEN UND

STÄDTE HAMBURG KONTO NR. 2/49

das

Verderrgutmachungs

am Landgericht

Hamburg 36

Nevekingplatz.

160.000,- RM

4 1/2 % Rückstufung

auswärtigen

für Autoren

Ausgabe

an hist. Pub.

Verf. in Hbg.

r. : Rückerstar

./ . Deutsche

Hier : Ans

Jüd

geg

Ihr Aktenz

Unter Bezu

Finanzdirektio

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
FERNSCHREIBER: 021 1225
DEV.-ABT. 021 1650
EFF.-ABT. 021 1411
LANDESZENTRALBANK DER FREIEN UND
HANSESTADT HAMBURG KONTO NR. 2/49

HAMBURG 1, den 4. Mai 1955
FERDINANDSTRASSE 75
POSTSCHLIESSFACH 744

1

Br.

*Arbeitslos 27 III 48
L. 8/9*



VI/Z. 137-12-

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 36,
Sievekingplatz.

Betr. : Rückerstattungssache Dr. Fritz M. Warburg, Stockholm,
./. Deutsches Reich.
Hier : Anspruch wegen für Auswandererabgabe an den
Jüdischen Religionsverband Hamburg in Zahlung
gegebener RM 160.000.-- 4,2% auslosb. Reichsschatzanw.
Ihr Aktenzeichen : VI/Z 137-5-c.

*MA 544.32
MA 544.30*

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 3.1.1953 an die
Oberfinanzdirektion Hamburg sowie unser Schreiben vom 15.12.1952
an Sie, erlauben wir uns darauf aufmerksam zu machen, dass eine
Regelung des obigen Anspruches im Rückerstattungsverfahren bisher
noch aussteht. Da nach heutiger Rechtsprechung an der Schlüssigkeit
kein Zweifel mehr bestehen dürfte, wären wir für baldige Verfahrens-
eröffnung dankbar.

Hochachtungsvoll

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

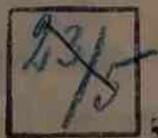
ppa.

Hg.

*1. Ab 5 von Toz. befähigt, bei der für Zeit 2. 7. 7. Befähigt,
zurückfordern, da für für Gemeinhaft nicht.
2. Kauf & Verkauf.*

Wz. 7/555

*ing
geg.
18. 0*



Ausgestellt am 7. 5. 55 da
Gelesen am - 9. Mai 1955
Abgesandt am

Vorgelegt - nach Fristablauf -

21. Mai

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
FERNSCHREIBER: 021 1225
DEV.-ABT. 021 1650
EFF.-ABT. 021 1411
LANDESZENTRALBANK DER FREIEN UND
HANSESTADT HAMBURG KONTO NR. 2/49

HAMBURG 1, den 14. Oktober 1955

FERDINANDSTRASSE 75
POSTSCHLIESSFACH 744
Br.

4

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 36,
Sievekingplatz



Oberfinanzdirektion Hamburg

- W 38 - BV 414 -

Postanschrift: Hamburg 13, den 1. August 1955

Hartungstraße 5
Tel.: 44 12 91 App. 36
Büro Wiedergutmachung:
Magdalenenstr. 64 a

3

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

(dreifach)

3. Aug. 1955

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Fritz/Warburg ./.. Deutsches Reich
Bezug: Dort. Schreiben vom 28.6.1955 - Az.: VI/Z 137 -12-

Zu dem mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des An-
tragstellers vom 4. Mai 1955 wird wie folgt Stellung genommen:
Gegen die Rückerstattung der am 30. März 1940 an den Jü-
dischen Religionsverband Hamburg abgelieferten

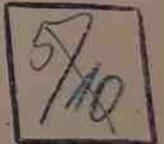
RM 160.000,-- 4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen v. 1938 im
Annahmewert von RM 156.530,--

sollen keine Einwendungen mehr erhoben werden.

Der Antragsteller mag angeben, ob er seinen Anspruch auf
Art. 26 Abs. 2 REG oder Art. 25 REG stützt.

Vorgelegt — nach Fristablauf — 4. Okt. 1955

Im Auftrag



(Sillem)

*1/2 D. an Brinckmann, Wirtz + Co,
zum K. + Stellungn. dem d. d.
4. Okt. 1955*

Ausgefertigt am 5. 8. 55

Gelesen am

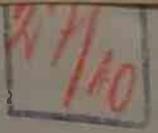
Abgesandt am 5. Aug. 1955

- 1) D. an DR. z. K.
- 2) Termin am Freitag, d. 28. 10. 55, 10^{1/2} Uhr
- 3) Laden: Parb. (M)

17./10. 55

Ausgefertigt am 14. 10. 55
Gelesen am
Abgesandt am 19. Okt. 1955

3



BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
FERNSCHREIBER: 021 1225
DEV.-ABT. 021 1650
EFF.-ABT. 021 1411
LANDESZENTRALBANK DER FREIEN UND
HANSESTADT HAMBURG KONTO NR. 2/49

HAMBURG 1, den 14. Oktober 1955
FERDINANDSTRASSE 75
POSTSCHLIESSFACH 744
Br.

4

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 36,
Sievekingplatz



Betr. : Rückerstattungssache Dr. Fritz M. Warburg, Stockholm,
./.. Deutsches Reich.

Hier : Anspruch wegen für Auswandererabgabe an den
Jüdischen Religionsverband Hamburg in Zahlung
gegebener RM 160.000.-- 4 1/2% auslosb. Reichsschatzanw.

Ihr Akt.Z. : VI/Z 137-5-0. jhm 49 12

Aus der uns von Ihnen übersandten Stellungnahme der
Oberfinanzdirektion Hamburg Akt.Z. W 38-BV 414 vom 1.8.1955
bemerkten wir uns, dass die Antragsgegnerin keine Einwendungen
gegen die Rückerstattung der entzogenen Schatzanweisungen erhebt.

Auf die Anfrage am Schlusse des Schreibens der Oberfinanz-
direktion Hamburg wird erwidert, dass das Deutsche Reich gemäss
Art. 26 II REG für den erwachsenen Schaden haftet. Nach der aus-
drücklichen Vorschrift des letzten Satzes in Art. 26 II REG bleiben
die Ansprüche des Antragstellers gemäss Art. 25 II REG hierdurch
nicht berührt. Soweit der Jüdische Religionsverband Ersatz oder
Ersatzansprüche wegen der entzogenen Wertpapiere erworben haben
sollte oder künftig erwerben sollte, wird deren Abtretung gefor-
dert. Hilfsweise wird auch gefordert, dass der Jüdische Religions-
verband eine ihm zukommende Entschädigung herausgibt. - Der Antrag-
steller stützt seine Ansprüche in erster Linie auf Art. 26 II REG,
ausserdem auch auf Art. 25 REG, insbesondere Absatz II, und behält
sich ausdrücklich weitergehende Ansprüche aus dem BEG und den Ge-
setzen, die wegen der Haftung des Dt. Reiches noch erlassen werden,
vor.

Hochachtungsvoll

BRINCKMANN, WIRTZ & CO
ppa.

(dreifach)

11.

17/10

- 1) Dory. an DR. zik.
- 2) Termin am Freitag, d. 28. 10. 55, 10^{1/2} Uhr
- 3) Kaden: Part. (M)

17./10. 55

Ausgegeben am 14. 10. 55
Abgegeben am 19. Okt. 1955

3

Handwritten signature/initials

Handwritten signature/initials

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
FERNSCHREIBER: 021 1225
" DEV.-ABT. 021 1650
" EFF.-ABT. 021 1411
LANDESZENTRALBANK DER FREIEN UND
HANSESTADT HAMBURG KONTO NR. 2/49

HAMBURG i. den 28. Okt. 1955
FERDINANDSTRASSE 75
POSTSCHLISSFACH 744

7
—

V o l l m a c h t

Hierdurch bevollmächtigen wir

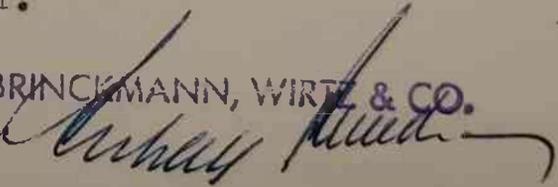
Herrn Hans Braem, Hamburg,

uns in der vor dem Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg anhängigen
Rückerstattungssache

Dr. Fritz M. Warburg ./.. Deutsches Reich
Gesch.Nr. VI/Z 137-12-

zu vertreten und den auf heute anberaumten
Termin wahrzunehmen.

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.
ppa



Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: VI/Z 137 -12-

Hamburg, den 28. Oktober 1955.
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude (Anbau)
III. Stock, Zimmer 858 - Tel.: 55 1091
Behördennetz 46 App.432

Gegenwärtig:

~~XXXXXXXXXX~~
Amtsgerichtsrat
Fürstenau,

Nicht - öffentliche Sitzung
In der Rückerstattungssache

als Verhandlungsleiter

Dr. Fritz M. W a r b u r g ,

Schulz,
Just. Angest.

Bev.: Brinckmann, Wirtz & Co.,
Hambg.1, Ferdinandstr.75

als Protokollführerin

Antragsteller

gegen
das Deutsche Reich, gesetzl. vertr. d. d.
Freie u. Hansestadt Hamburg - Finanzbeh. -
diese vertr. d. d. Oberfinanzdirektion Hbg.
Hbg.13, Hartungstr.5-W 38 - BV 414 Antragsgegner

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller : Herr Braem

für Antragsgegner : Herr Sillem

Wegen der Vollmacht des Antragstellers auf Fa. Brinckmann, Wirtz & Co. wird verwiesen auf UA.11 Bl.10 (2 WiK 218/52). Herr Braem überreichte Vollmacht der Fa. Brinckmann, Wirtz & Co. auf sich zur Akte.

Eine gütliche Einigung konnte zwischen den Parteien nicht erzielt werden.

-2-

B.u.v.:

Die Sache wird an die Wiedergutmachungskammer verwiesen.

Franken
Brig

Vfg.

1 Ausf. an Brinckm... Ausf. z. Zust./Absendg.
1 Ausf. an OFDir. ab am 28. Okt. 1955

fr.

My

V.
Herrn Gerichtsreferenten O Baden
als Berichterstatter.

31. Okt. 1955

R

Aktenzeichen: 2 WiK 83/55

VI/Z. 137 - 12 -

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Dr. Fritz M. W a r b u r g

Bev.: Fa. Brinckmann, Wirtz & Co.,
Hamburg

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

~~als Vorsitzender~~

Landgerichtsrat Faull

als ~~Beisitzer~~ beauftr. Richter

Luschei, JA.

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

gegen

Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion
- W 38 - BV 414 -

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller Herr Braem mit Vollmacht

für Antragsgegner Herr Sillem

Die Parteien wurden auf Art. 26 Abs. 2 insoweit hingewiesen, als in diesem Artikel nur die Ansprüche aus Art. 25 Abs. 2 vorbehalten sind, d.h. für eingetretenen Verlust, Entschädigung oder Wertminderung.

Herr Braem erklärte: Ich halte es für zweckmässig, dass vorerst noch nicht entschieden wird, da der Stockholmer Anwalt des Antragstellers sich noch nicht sicher ist, ob Ansprüche aus Art. 26 oder 25 für ihn günstiger wären.

Herr

Herr Sillem erklärte: Ich bin mit dem vorläufigen Ruhen des Verfahrens bis zum Erlass der Schlussgesetze einverstanden.

Beschlossen und verkündet:

Das Ruhen des Verfahrens wird auf 3 Monate angeordnet.

Für

Sillem

1) Abh. an Parteien
2) in 3 Monaten

Abg. 12.11.55

F

~~12.11.55~~

*Zur) abges. Fr.
14.12.55*

Vorgelegt nach Fristablauf:

Hamburg, den 6. Jan. 1956 *Fr.*

Fr.
✓ *Fr.* 12.3. 1956 ~~12.3.56~~

Vorgelegt nach Fristablauf:

Hamburg, den 14. März 1956 *Fr.*

Fr.
3 Monate ~~15/3/56~~
Fr.

Vorgelegt nach Fristablauf:

Hamburg, den 18. Juni 1956 *Fr.*

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
FERNSCHREIBER: 021 1225
" DEV.-ABT. 021 1650
" EFF.-ABT. 021 1411
LANDESZENTRALBANK DER FREIEN UND
HANSESTADT HAMBURG KONTO NR. 2/49

HAMBURG 1, den 25. Juni 1956
FERDINANDSTRASSE 75
POSTSCHLISSFACH 744

Br.

16

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer
Hamburg 36,
Sievekingplatz



Betr. : Rückerstattungssache
Dr. Fritz M. Warburg ./.. Deutsches Reich
Ihr Akt.Z.: 2 Wik 83/55//VI/Z 137-12-

Im Besitze Ihres Schreibens vom
19.d.M. erklären wir uns damit einverstan-
den, wenn das Verfahren über den Anspruch
wegen der für Auswandererabgabe entzogenen
RM 160.000.-- 4¹/₂% auslosb. Reichsschatzan-
weisungen bis auf Weiteres ruhen bleibt.

Hochachtungsvoll
BRINCKMANN, WIRTZ & CO.
ppa. *[Signature]*

[Handwritten]
Zur Fort d. 15 R
28/6/56
[Signature]

Du
3.7.
den
5
2 91
eder
13.
rech
Ver
Han
uts
FD 1
en l
Auf
kme
and
spru
legs
Im A

20

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

(mit 2 begl. Durchschriften)



H
H

in 1) abgus. v. 22.8.57
(Grimmer W. d. G.)

1) Brief aus d. Hof. Votr.
2. Hof. + H. Bremer
1. Nov. 57

In der Rückerstattungssache

2 WiK 83/55
Z 137-12-

2) J. F. F. F.
W a r b u r g .
20/8/57
↓

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird auf die richterliche Verfügung vom 5. August 1957 mitgeteilt, daß der Antragsteller, wie er mit Schriftsatz vom 14. Oktober 1955 vorgetragen hat, seine Ansprüche wegen der an den Jüdischen Religionsverband abgelieferten RM 160.000,- 4 1/2 % Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1938 in erster Linie auf Art. 26 II REG stützt.

Für derartige Ansprüche gilt § 20 Abs. 1, 2. Halbsatz BRÜG. Danach bemißt sich die Höhe des Schadensersatzbetrages nach der künftigen Regelung der Forderung gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes genannten Schuldner (hier Deutsches Reich).

Es wird deshalb für zweckmäßig erachtet, zunächst lediglich eine Entscheidung über den Grund des Anspruches zu treffen, während über die Höhe des Anspruches erst nach Inkrafttreten des dafür vorgesehenen Kriegsfolgenschlußgesetzes zu entscheiden sein wird.

Im Auftrag

Seifert

(Seifert)
Finanzassessor

3

Hamburg 13, den 21. Okt. 1957
Hartungstraße 5
Tel. 44 12 91 / App. 007
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a



An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz (mit zwei beglaubigten Durchschriften)

1) U. alte 13 *keine anfordern*
2) Altes am *Brückchen*
3) u. 3 *Wolken*
Dr. Fritz Warburg

In der Rückerstattungssache
- 2 WiK 83/55 -
Z 137 - 12 -

*Zur 1) angeht
Zur 2) abgecl.
25.10.57*

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird angezeigt, dass das Amt für Wiedergutmachung durch Bescheid vom 23.8.1957 dem Antragsteller Dr. Fritz Moritz Warburg für die von ihm entrichtete Auswandererabgabe an den Jüdischen Religions-Verband in Höhe von 44.976,-- DM Entschädigung geleistet hat. Wegen teilweiser Begleichung dieser Sonderabgabe durch Hingabe von Wertpapieren sind die Rückerstattungsansprüche bis zur Höhe von 32.916,-- DM auf die Freie und Hansestadt Hamburg - Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung - Az.: Wg 120379 -13- übergegangen. Der Antragsteller ist insoweit nicht mehr aktiv legitimiert.

Da der umgestellte Betrag der Reichsschatzanweisungen aller Wahrscheinlichkeit nach die Summe von 16.000,-- DM nicht übersteigen wird, dürften dem Antragsteller in diesem Verfahren keine Ansprüche mehr zustehen.

Zu der Verfügung vom 15.10.1957 sei im übrigen bemerkt, dass der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 16.8.1957 sich den Vortrag des Antragstellers zu eigen gemacht hat, dass in erster Linie Ansprüche gemäss Art. 26 Abs. 2 REG in Betracht kommen. Ein Schriftsatz vom 14.10.1955 ist dem Antragsgegner nicht bekannt; offenbar ist der Schriftsatz des Antragstellers von diesem Tage gemeint.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass § 20 BRüG lex specialis gegenüber dem § 16 ff ist. Bei den Reichsschatzanweisungen handelt es sich um eine RM-Forderung im Sinne des

§ 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes. Für Bankguthaben gilt die Vorschrift des § 20 Abs. 2 BRUG. § 17 findet im vorliegenden Falle keine Anwendung, da es sich um Ansprüche handelt, die gegen das Deutsche Reich gerichtet sind, die durch das Allgemeine Kriegsfolgengesetz geregelt werden.

Im Auftrag

Seifert

(Seifert)

Finanzassessor

✓ 1) An AfD.

Unter Bezugnahme auf Ihre Schriftb. v. 21. Okt 1957

wird, nachdem inzwischen der Kriegfolgenschluss

gültig ist, nunmehr die Stillgebühren ermittelt

wie erklärt es sich, dass das Amt f. Vermögens

(Sozialbehörde) unter 44926 Rm Rückzahlung

anweisungen nach dem Urteilsgang, gleich

befindend hat, obwohl es sich um fortbildbare

Vermögensgegenstände gehandelt hat?

Die Kontenanteile Nr. 120329 - 13 - ist f. J. keine

Bankanteile f. Vermögensgegenstände nicht unterbreitet

2) Nach 3 Wochen

Weg 4. 11. 57

~~2/11/57~~

grüßlich

Oberfinanzdirektion Hamburg

- W 38 - UA 4 - BV 32/333 -

Hamburg 13, den 3. Febr. 1958

Hartungstraße 5

Tel. 44 12 91 / App. 32

Rückerstattungsreferat:
Magdalenenstr. 64 a

*Blatt 104
des Biakts
d. Sof.-Beh. 3X
Abdrucken
Mo 13 II 58*

18.2.58



An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36

Sievekingplatz (mit zwei beglaubigten Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- 2 WiK 83/55 -

Z 137 -12-

Dr. Fritz Warburg
(Brinckmann, Wirtz & Co.) ./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird auf die Anfrage vom 4.12.1957 mitgeteilt, dass das Amt für Wiedergutmachung (Sozialbehörde) zweifellos die Regelung auf Grund von §§ 59 ff BEG deshalb vorgenommen hat, weil die 160.000,-- RM 4 1/2% auslosb. Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 II für die Abgeltung einer Sonderabgabe (Auswandererabgabe) abgeliefert worden sind.

Nach übereinstimmender Auffassung von Antragsteller und Antragsgegner kann die Rückerstattung nur auf Grund von Art. 26 Abs. 2 REG, § 16 ff BRüG erfolgen

Die Höhe des Anspruchs ergibt sich aus § 20 Abs. 1, 2. H. S. BRüG in Verbindung mit § 16 BRüG und §§ 30 Ziff. 1, 35 AKFG. Die 160.000,-- RM sind mit 10:1 umzustellen = 16.000,-- DM und für Zinsen 25% = 4.000,-- " hinzuzurechnen, so dass der Schadensersatzbetrag 20.000,-- DM ist.

Durch eine Novelle zum LAG wird die Frage der Altsparerentschädigung für Reichsschatzanweisungen geregelt werden. Es erscheint daher zweckmässig, diese etwaigen Ansprüche ausdrücklich vorzubehalten.

Im Auftrag

Seifert
(Seifert)
Finanzassessor

*1) Schriftl. v. 21.8.57 an
am 10.11.57 in Hannover
an die Sozialbehörde Amt
Wg. machen bei Rücksendung des Biakts*

2) Obige Schriftl. v. 3.11.58 an a)

3) nach 3 Wochen

*a) Brinckmann Wirtz & Co
b) an Sof. Behörd. Hbg
in die d. j. K. in 2. K.
2. b) v. Seifert
Mo 13 II 58
7*

19.2.58

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

SOZIALBEHÖRDE



AMT FÜR WIEDERGUTMACHUNG

Sprechzeit nur
montags von 7³⁰ - 15⁰⁰ Uhr.
Besucher können an den übrigen
32 Tagen nicht empfangen werden.

SPRECHZEITEN:
MONTAG U. DONNERSTAG 8-13 UHR

FERNSPRECHER: 34 15 31 } App.
BEHÖRDENNETZ: 21 }

Aktz.: Wp. 1203 79 -13-
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Hamburg, den 24.2.1958
Wi/NN

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

(mit drei beglaubigten Durchschriften)

gründl. abgepr. Fr. 4.3.58
1) kein Inhalt des O.F.D.
2) Haft am 5. März 1958 nach 2 Wochen. 25.5.58
V. ...

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Fritz Warburg ./.. Deutsches Reich - Az.: 2 WiK 83/55 (Z 137 -12-)
Bezug: Schreiben Oberfinanzdirektion Hamburg v. 21.10.57 u. 3.2.58 - Az.: W 38 - UA 4 - BV 32/333 -

Durch Bescheid vom 23.8.57 ist Herrn Dr. Fritz Warburg eine Entschädigung für die von ihm entrichtete Auswandererabgabe an den Jüdischen Religionsverband/in Höhe von DM 44.976.-- gem. §§ 59 f BEG zugesprochen worden. Dieser Entschädigungsbetrag ist folgendermassen errechnet worden :

Laut Mitteilung der Fa. Brinckmann, Wirtz & Co. vom 25.7.57 hat Dr. Fritz Warburg zur teilweisen Begleichung dieser Sonderabgabe

RM 160.000.--	4 1/2% auslosb. Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 II.Folge pl.Coup.p. 1.4.1940 uff.	<u>Annahmewert:</u>
	à 100 5/8 (Kurs v.29.3.40)	= RM 161.000.--
	abzügl.einer sogen."Risikomarge" von 5%	= " 8.050.--
		RM 152.950.--
	zuzügl. Zs. v.1.10.39 - 29.3.1940 = 179 Tage	= RM 3.580.--
		RM 156.530.--

hingegen. Der Rest in Höhe von RM 60.300.-- wurden in bar zu Lasten eines Separat-Kontos geleistet.

Da auch die o.a. Risikomarge als entschädigungsfähig im Sinne der §§ 59 f angesehen wurde, ergab sich :

1) Wertpapier-Annahmewert	RM 156.530.--
2) Risikomarge	" 8.050.--
3) Barzahlung	" 60.300.--
	RM 224.880.--
<u>umgestellt lo : 2</u>	<u>DM 44.976.--</u>

Gemäss § 60(1) BEG bzw. § 25 BRüG gehen die Entschädigungsansprüche bis zur Höhe von DM 32.916.-- (lo : 2 von RM 156.530.-- + RM 8.050.--) auf die Freie und Hansestadt Hamburg, Sozial-

32

behörde, Amt für Wiedergutmachung, über.

Da die Rückerstattungsansprüche wegen der hingegebenen Schatzanweisungen lt. Schreiben der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 3.2.58 nur DM 20.000.-- ausmachen werden, werden

Ersatzansprüche für weitere DM 12.916.-- bei
Zahlung einer Altsparementschädigung

2 (27) (80)

2

angemeldet.

Eine entsprechende Berücksichtigung dieser Ansprüche im Rückerstattungsverfahren wird beantragt.

Im Auftrag:

P. Steinmetz

(Dr. Steinmetz)
Referent

Oberfinanzdirektion Hamburg
- W 38 - UA 4 - BV 413 -

Hamburg 13, den 24. März 1959
Harvestehuder Weg 14
Büro: Magdalenenstr. 64 b
Tel.: 441291 App. 58



An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz (mit zwei begl. Durchschriften)

1) Absdr. an Brinckmann b. & Co. j. K.

2) Absdr. an Soz. Behörde

In der Rückerstattungssache

- 2 WiK 83/55 -

VI/Z 137 -12-

gef. am 1/n. 2)
3.4.59 Mo.

Dr. Fritz Warburg
(Brinckmann, Wirtz & Co.)

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

ab 8/4

wird auf die richterliche Verfügung vom 13.1.1959 und die
Schriftsätze des Antragstellers vom 9. und 16.1.1959 Bezug
genommen.

Der Antragsgegner ist gleichfalls der Ansicht, dass
die Freie und Hansestadt Hamburg - Sozialbehörde - Amt für
Wiedergutmachung - in das Verfahren einzubeziehen ist. Die
Rückerstattungsansprüche des Antragstellers sind bis zur
Höhe von 32.916,-- DM auf das Amt für Wiedergutmachung
übergegangen, so dass der Antragsteller insoweit nicht mehr
aktiv legitimiert ist. Der Antragsgegner verweist auf seinen
Schriftsatz vom 21.10.1957.

Zur Höhe des Anspruches hat der Antragsgegner mit Schriftsatz
vom 3.2.1958 Stellung genommen. Die Gewährung eines evtl.
Altsparerzuschlages für die Reichsschatzanweisungen muss
einer noch ausstehenden gesetzlichen Regelung vorbehalten
bleiben, solange eine das 2. Gesetz zur Änderung des Altsparer-
gesetzes vom 4.2.1959 berücksichtigende Abänderung des
§ 11 Ziffer 6 BRüG nicht erfolgt ist.

Gleichwohl besteht nach Auffassung des Antragsgegners für
ein weiteres Ruhen des Verfahrens keine Veranlassung. Es wird

vielmehr angeregt, nunmehr unter Einbeziehung des Amtes für Wiedergutmachung nach Sachlage mit dem Vorbehalt über den Anspruch zu entscheiden, dass der evtl. Altsparerzuschlag nach der zu erwartenden gesetzlichen Regelung von der Oberfinanzdirektion im Bescheidsverfahren von Amts wegen berücksichtigt wird.

Im Auftrag

Gärner

(Gärner)

Regierungsassessor



45

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
Hamburg, den 14. April 1960

Die Geschäftsstelle
[Signature]
Justizoberinspektor

Landgericht Hamburg

2 WIK 83/55
Z 137 -12-

Kaufverpflichtung inf. für O & D. stattl. per
14. April 1960
[Signature]

15. MAI 1959

Beschluß

In der Rückerstattungssache

- 1) Dr. Fritz M. Warburg,
Stockholm,
- 2) Freie und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde,
Amt für Wiedergutmachung, Hamburg,
- Wg. 12 03 79 - 13 -, 20/5.59
Antragsteller,

19/8

ab 20/5-59

- 1) Ausfertigung an *2* & *1* *an*
~~Landgericht~~
an Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an
Landamt
E. V. d. G. Komm.
Grundbuchamt

Bevollmächtigte zu 1): Firma Brinckmann,
Wirtz & Co., Hamburg 1, Ferdinandstr. 75, 20/5.59
gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
für Finanzen, Verfahrensvertreterin Ober-
finanzdirektion, Hamburg,

Zentralamt
CC 16 15. Juni 1959

3) Form B-Ab zum

Az.: - W 38 - UA 4 - BV 413 -, *20/5.59*

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-
kammer, nach mündlicher Verhandlung durch folgende
Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Landgerichtsrat Faull,
- 3.) Gerichtsassessor Quellhorst

Ko

am

am 30. April 1959 beschlossen:

1.) Der Antragsgegner wird verurteilt, wegen Entziehung von 160.000,-- RM 4 1/2 %-iger auslösbarer Reichsschatzanweisungen als Schadensersatz

a) an den Antragsteller zu 1) 7.084,-- DM (i.W.: Siebentausendundvierundachtzig Deutsche Mark),

b) an die Antragstellerin zu 2) 32.916,-- DM (i.W.: Zweiunddreißigttausendneuhundertsechszehn Deutsche Mark) zu zahlen.

2.) Die Vollstreckung wegen der Ansprüche aus diesem Beschluß richtet sich nach dem Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957.

3.) Gerichtskosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Der Antragsteller, der Jude im Sinne der abgeschafften Rassegesetzgebung der NS-Regierung war, wohnte früher in Hamburg und lieferte an den Jüdischen Religionsverband für Auswanderungsabgabe 160.000,-- RM 4 1/2 %-iger auslösbarer Reichsschatzanweisungen ab.

Der Antragsteller, der jetzt nach seiner Auswanderung in Stockholm lebt, meldete zur Leitakte ^{II} 137, Blatt 9 daselbst, unter dem 27. Dezember 1948 neben anderen Rückerstattungsansprüchen auch die Entziehung der vorerwähnten

47

wählten 160.000,-- RM Reichsschatzanweisungen frist- und formgerecht nach dem Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung an. Der Antragsgegner erkannte mit Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 1. August 1955 den Rückerstattungsanspruch wegen der erwähnten Reichsschatzanweisungen im Annahmewert von 156.530,-- RM an.

Der Antragsteller stützt seinen Anspruch nunmehr auf Art. 26 Abs.2 REG. Der Antragsgegner hat darauf hingewiesen, daß das Amt für Wiedergutmachung bei der Sozialbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg dem Antragsteller für die von ihm entrichtete Auswandererabgabe an den Jüdischen Religionsverband in Höhe von 44.976,-- DM Entschädigung geleistet habe und daß, soweit in dieser Summe eine Entschädigung für die Entziehung der Reichsschatzanweisungen enthalten sei, der Anspruch in Höhe von 32.916,-- DM auf die Freie und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung, übergegangen sei. Der Antragsteller sei daher insoweit nicht mehr aktivlegitimiert (Bl.27). Die Kammer hat die Akten der Sozialbehörde - Wg 1203 79 -13 - beigezogen. Aus diesen ergibt sich, wie auch die Sozialbehörde der Kammer unter dem 24. Februar 1958 (Bl.31 d.A.) mitgeteilt hat, daß in Höhe von 32.916,-- DM der Anspruch auf die Sozialbehörde übergegangen ist und, da die Reichsschatzanweisungen nur gemäß Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 3. Februar 1958 einschließlich 25 % Zinsen mit insgesamt 20.000,-- DM im Rückerstattungsverfahren zu entschädigen sind, hat die Sozialbehörde gleichzeitig für den Fall der Gewährung einer Altseparerentschädigung durch ein künftiges Gesetz den über

20.000,-- DM

48

20.000,-- DM hinausgehenden Ersatzanspruch von weiteren 12.916,-- DM angemeldet.

Mit Beschluß vom 31. März 1959 hat die Kammer die Freie und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung, als Antragstellerin zu 2) in das Verfahren einbezogen, nachdem am 4. Februar 1959 das 2. Gesetz zur Änderung des Altsparengesetzes ergangen war. Am 28. April 1959 ist vor der Kammer mündlich verhandelt worden. Die Vertreter des Antragstellers zu 1) und der Antragstellerin zu 2) wurden im Kammertermin persönlich gehört.

Der Vertreter des Antragstellers zu 1) hat beantragt,

den Antragsgegner zur Zahlung von 7.084,-- DM zu verurteilen.

Der Vertreter der Antragstellerin zu 2) hat beantragt,

den Betrag von 32.916,-- DM an die Antragstellerin zu 2) zu überweisen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag des Antragstellers zu 1) in voller Höhe und den Antrag der Antragstellerin zu 2), soweit er 20.000,-- DM übersteigt, abzuweisen, da eine gesetzliche Regelung der Anwendung des 2. Gesetzes zur Änderung des Altsparengesetzes vom 4. Februar 1959 auf das Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 noch ausstehe.

Den im Kammertermin gestellten Ansprüchen beider

Antragsteller

Antragsteller war in der aus dem Tenor des Beschlusses ersichtlichen Form zu entsprechen.

Es ist unstreitig, daß die Ablieferung der 160.000,-- RM 4 1/2 %-iger Reichsschatzanweisungen von 1938 im Annahmewert von 156.530,-- RM an den Jüdischen Religionsverband in Hamburg eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Art. 1 und 2 REG darstellt. Der Verlust dieser Wertpapiere beruht auf rassischer Verfolgung. Es bedarf auch keiner weiteren Ausführungen, daß der Jüdische Religionsverband als Werkzeug des Antragsgegners, des Deutschen Reiches, anzusehen ist, da derselbe den Weisungen des Antragsgegners in jeder Beziehung unterworfen war.

Der Antragsgegner hat daher auch den Anspruch grundsätzlich nicht bestritten und sich zur Zahlung von Schadensersatz bereit erklärt. Er hat jedoch eingewandt, daß nach seiner Meinung eine gesetzliche Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes in der Richtung noch abzuwarten sei, in der das am 4. Februar 1959 erlassene 2. Gesetz zur Änderung des Altsparengesetzes ausdrücklich berücksichtigt werde und daher lediglich die Antragstellerin zu 2) in Höhe von 20.000,-- DM, nicht aber darüber hinaus und auch nicht der Antragsteller zu 1) in Höhe von 7.085,-- DM aktivlegitimiert sei.

Diese Einwendung des Antragsgegners entbehrt jedoch einer Berechtigung. Zwar ist im Anschluß an das 2. Gesetz zur Änderung des Altsparengesetzes vom 4. Februar 1959, in dessen § 2 b die Spareinlagenansprüche den Reichsschatzanweisungen gleichgestellt sind, eine weitere gesetzliche Regelung zum Bundesrückerstattungsgesetz nicht er-

gangen

gangen. Doch bedurfte es einer solchen Bestimmung nicht. Denn in § 24 des Altsparengesetzes ist durch die Novelle vom 4. Februar 1959 ausdrücklich davon gesprochen, daß die Erweiterung von Altspareransprüchen auf Rückerstattungsfälle Anwendung findet. Der Antragsgegner hat zwar darauf verwiesen, daß ~~im~~ ^{nach} Bundesrückerstattungsgesetz 1. Abschnitt § 11 zu Ziffer 6 als Altsparengesetz nur das Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparengesetz) vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S.495) i.V.m. mit dem Gesetz zu § 4 Abs.4 des Altsparengesetzes vom 10. Dezember 1954 (Bundesgesetzblatt I S.438) anzusehen sei und daß das unter dem 4. Februar 1959 erlassene 2. Gesetz zur Änderung des Altsparengesetzes seinerzeit in § 11 des Bundesrückerstattungsgesetzes noch nicht ~~erwähnt~~ ^{erwähnt} werden konnte und bisher eine zusätzliche Bestimmung zum Bundesrückerstattungsgesetz noch nicht erlassen sei, daß auch die Novelle vom 4. Februar 1959 in Rückerstattungsfällen zu beachten sei.

Die Kammer ist jedoch der Meinung, daß die Auf-
~~führung~~ ^{Auf-} ~~verschiedener~~ gesetzlicher Bestimmungen in § 11 des Bundesrückerstattungsgesetzes nur eine Aufzählung verschiedener Gesetze unter einem verkürzten Titel bringen wollte, wie zum Beispiel in § 11, Ziff.6 das Kurzwort „Altsparengesetz“ anstelle des längeren Titels der gesetzlichen Bestimmungen, auf die Bezug genommen ist. Damit, daß ein noch nicht erlassenes weiteres Gesetz vom 4. Februar 1959 im Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 noch nicht aufgeführt ist, steht aber keineswegs fest, daß diese gesetzliche Bestimmung keine Geltung haben soll. Das Gegenteil ergibt

ergibt sich aus dem schon erwähnten geänderten § 24 des Altsparengesetzes, der ausführlich von Rückerstattungsfällen spricht.

Da eine Naturalrückerstattung der entzogenen Reichsschatzanweisungen entfällt, tritt an die Stelle der Rückerstattung der Schadensersatzanspruch gemäß Art. 26 Abs. 2 REG i.V.m. § 16 und § 16 ff. BRÜG i.V.m. § 30 Ziff. 1 und § 35 Allgemeines Kriegsfolgengesetz (AKG). Danach sind die abgelieferten 160.000,-- RM Reichsschatzanweisungen im Verhältnis 10 : 1 in DM umzustellen: 16.000,-- DM

Dazu tritt die Zinsabgeltung gemäß § 15 Abs. 2 BRÜG in Höhe von 25 % : 4.000,-- DM
20.000,-- DM

Auf Grund des 2. Gesetzes zur Änderung des Altsparengesetzes vom 4. Februar 1959 erhöht sich dieser Betrag einschließlich der Zinsabgeltung um weitere 20.000,-- DM auf insgesamt 40.000,-- DM, wovon der Antragstellerin zu 2) 32.916,-- DM und dem Antragsteller zu 1) 7.084,-- DM insgesamt 40.000,-- DM

zuzusprechen waren.

Roulier

Schulz

Landgerichtsrat Füll ist an der Unterszeichnung verhindert, weil er in der Ruhestand getreten ist.

Roulier

Oberfinanzdirektion Hamburg

- W 38 - UA 4 - BV 41 -

Hamburg 13, den 9. Juni 1959
Harvestehuder Weg 14
Tel. 44 12 91 / App

Im Generalregister eingetragen



An das
Hanseatische Oberlandesgericht
5. Zivilsenat

H a m b u r g 36

Sievekingplatz (mit zwei beglaubigten Durchschriften)

Sofortige Beschwerde

R. uf
11. JUNI 1959

In der Rückerstattungssache

2 WiK 83/55

- 1) Dr. Fritz M. Warburg, Stockholm
- 2) Freie und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde,
Amt für Wiedergutmachung, Hamburg
- Wg. 12 03 79 -13-,

1x als mit Verh. am 11. JUNI 1959

Antragsteller,

Bevollmächtigte zu 1): Firma Brinckmann,
Wirtz & Co., Hamburg 1, Ferdinandstr. 75,

gegen

1x als mit Verh. am 11. JUNI 1959

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
der Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanz-
direktion, Hamburg,

Az.: - W 38 - UA 4 - BV 413,

Antragsgegner,

legt der Antragsgegner gegen den Beschluß des Landgerichts
Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 30. 4. 1959, dem
Antragsgegner am 20. 5. 1959 zugestellt, das Rechtsmittel
der sofortigen Beschwerde ein.

Begründung:

Der Beschluß wird lediglich insoweit angefochten, als das Land-
gericht den Berechtigten eine Altsparerentschädigung einschließ-
lich Zinszuschlag in Höhe von 20.000,-- DM zuerkannt hat.

Soweit diese Altsparerentschädigung zugesprochen wurde, wird
die Verletzung der §§ 21 und 11 Ziffer 6 BRüG gerügt. Nach § 21
BRüG darf die Altsparerentschädigung nur dann zu dem Schadenser-
satzbetrag nach § 20 hinzu gerechnet werden, wenn die Voraussetzun-
gen des Altsparengesetzes in der in § 11 Ziffer 6 genannten Fassung
vorliegen. Nach dieser Vorschrift wird als Altsparengesetz

das Gesetz vom 14. 7. 1953 in der durch das 8. Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz vom 26. 7. 1957 geänderten Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zu § 4 Abs. 4 des ASpG vom 10. 12. 1954 bezeichnet. Das 2. Gesetz zur Änderung des Altsparengesetzes vom 4. 2. 1959 (BGBl. I S. 29) ist in § 11 Ziffer 6 BRÜG noch nicht berücksichtigt; es kann daher im Verfahren nach dem Bundesrückerstattungsgesetz noch nicht angewendet werden. Da für Reichschatzanweisungen die Altsparengeschädigung lediglich auf Grund dieses 2. Änderungsgesetzes zum Altsparengesetz gewährt werden kann, ist die Berücksichtigung dieser Altsparengeschädigung im Verfahren nach dem BRÜG zur Zeit noch nicht möglich.

Von seiten der Bundesregierung (Bundesfinanzministerium) ist beabsichtigt, in § 11 Ziffer 6 BRÜG das Altsparengesetz in der Fassung des 2. Gesetzes zur Änderung des Altsparengesetzes anzuführen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird wahrscheinlich in der zweiten Hälfte dieses Jahres dem Bundestag zugeleitet werden. Die Absicht der Bundesregierung, das Bundesrückerstattungsgesetz entsprechend zu ändern, ergibt sich aus einem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 9. 4. 1959, das dieser an den Präsidenten des Bundesausgleichsamts gerichtet hat. Außerdem ist diese Absicht in einer kürzlich stattgefundenen Besprechung durch die maßgeblichen Herren im Bundesfinanzministerium ausdrücklich bestätigt worden.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen zur Zeit noch nicht vorliegen, dürfte die Wiedergutmachungskammer den Berechtigten die Altsparengeschädigung in Höhe von 20.000,-- DM noch nicht zu-erkennen, sondern mußte insoweit entweder sich die Entscheidung vorbehalten oder diese Entscheidung der Oberfinanzdirektion im Verfahren nach §§ 38 ff. BRÜG überlassen.

Das Landgericht hat sich zu Unrecht auf § 24 ASpG berufen. Diese Vorschrift besagt lediglich, daß Rückerstattungsberechtigte unter gewissen Voraussetzungen im Lastenausgleichsverfahren einen Anspruch auf Altsparengeschädigung geltend machen können. In § 24 Abs. 5 wird ausdrücklich gesagt, daß der Entschädigungsanspruch nach dem Altsparengesetz dann ausgeschlossen ist, wenn dem Rückerstattungsberechtigten ein unter das Bundesrückerstattungsgesetz

52

fallender Schadensersatzanspruch wegen der Entziehung einer Sparanlage zusteht. Aus § 24 des Altsparengesetzes kann daher nicht entnommen werden, daß das 2. Änderungsgesetz entgegen der Regelung in § 11 Ziffer 6 BRÜG auch im Verfahren nach dem BRÜG angewendet werden kann.

Auch der bereits erwähnte Absatz 5 des § 24 ASpG begründet keinen Anspruch der Berechtigten auf Gewährung einer Altsparerentschädigung. Im Sinne des BRÜG kann vor Änderung des § 11 Ziffer 6 BRÜG die Entziehung einer Reichsschatzanweisung nicht als Entziehung einer altsparerentschädigungsfähigen Sparanlage angesehen werden.

Da zu erwarten ist, daß die entsprechende Gesetzesänderung in absehbarer Zeit erfolgt und daß dann den Berechtigten die Altsparerentschädigung in dem Umfang zusteht, in dem das Landgericht sie ihnen zuerkannt hat, wird beantragt,
das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

Im Auftrag

Polack
(Polack)
Regierungsrat

5 WIS

70 / 19 59

Berichterstatter:
Herr Rat

1. Die Sachverhalte werden mit Bestätigung gegeben, da die im vorausgehenden Bericht über die Beantragung der Sache entsprechende dem Sachverhalt der Sachverhalte gegeben werden. Die Sachverhalte sind mit dem Sachverhalte.

2. 1. Mt.
18/6.59
Polack
24/12

Ulg.
wur 1 Monat.
22.2.59
Luzerner.
11 Mon.
27/8. 2.

~~24/12~~

Oberfinanzdirektion Hamburg

- W 38 - UA 4 - BV 413 -

Hamburg 13, den 1. April 1960
Harvesthuder Weg 14
Tel. 44 12 91 / App. 53



Büro: Magdalenenstraße 64 a+b

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
5. Zivilsenat

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(mit 2 begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

5 Wis 70/59

2 WiK 83/55

- 1. Dr. Fritz Warburg ./. Deutsches Reich
(Brinckmann, Wirtz & Co.)
- 2. Freie und Hansestadt Hamburg
Sozialbehörde - Amt für Wieder-
gutmachung (Wg. 1203 79 -13-) (OFD Hamburg)

mit 2. je 1x ab em: 5. APR. 1960

nicht der Antragsgegner seine sofortige Beschwerde vom 9.6.1959 zurück, nachdem sich der Herr Bundesminister der Finanzen in seinem Erlaß vom 22.3.1960 nunmehr wie folgt geäußert hat:

" Nachdem mehrere Oberlandesgerichte die Ansicht vertreten haben, daß das Zweite Gesetz zur Änderung des Altsparengesetzes vom 4.2.1959 schon jetzt im Rahmen des Bundesrückerstattungsgesetzes anzuwenden ist, habe ich meine Bedenken hiergegen zurückgezogen. Ich bin daher damit einverstanden, daß das Zweite Gesetz zur Änderung des Altsparengesetzes schon jetzt im Rahmen des BRüG angewandt wird. Die weiterhin beabsichtigte Änderung des § 11 Ziff. 6 BRüG und die Anpassung des § 21 BRüG an die Neufassung des § 24 ASpG wird daher nur noch deklaratorische Bedeutung besitzen. "

Verf. 16) ...
1) gesehen
2.) Kosten vernachl.
3.) Bitte zurücksenden dem
 5. APR. 1960 Der Vors. d. 5. Zivilsenats

Im Auftrag

(Friedert)
Oberregierungsrat

9/4
16 6/4.

M...